

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Wegberg im Jahr 2016*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung	3
Grundlagen	3
Inhalte, Ziele und Methodik	3
Prüfungsablauf	4
→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Wegberg	5
Tagesabschluss	5
Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	5
Ordnungsmäßigkeit	6
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	6
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	7
Kennzahlenvergleich	8
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	8
Gesamt Betrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.	11
Vollstreckung	11
Gesamt Betrachtung Vollstreckung	16

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung werden die mittleren kreisangehörigen Kommunen verglichen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 43 Kommunen¹.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten,
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2015.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Bei den Leistungskennzahlen werden neben dem Minimal-, Mittel- und Maximalwert auch drei Quartile dargestellt. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahlendefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

¹ Stichtag 30.08.2016

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu wird eine gesonderte Stellungnahme angefordert. Dies wird im Bericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Wegberg hat die GPA NRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Prüfungsablauf

Die Prüfung in Wegberg erfolgte vom 01. August 2016 bis 30. August 2016 durch Johannes Schwarz.

Das Prüfungsergebnis ist mit der Kämmerin und der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 30. August 2016 erörtert worden.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Wegberg

Tagesabschluss

Im Regelfall wird in der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung im Prüfungsverlauf ein Tagesabschluss erstellt. Da im Rahmen der örtlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfung der Stadt Wegberg am 19. Juli 2016 ein Tagesabschluss erstellt wurde, wurde darauf verzichtet.

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die GPA NRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Wegberg einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die GPA NRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die GPA NRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet. Die Stadt Wegberg erreicht einen Erfüllungsgrad von 86 Prozent (Mittelwert 74 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 96 Prozent (Mittelwert 86 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 85 Prozent (Mittelwert 69 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 33 Prozent (Mittelwert 25 Prozent).

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Ordnungsmäßigkeit

Mit einem Erfüllungsgrad von 96 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit wird der derzeitige interkommunale Maximalwert von 97 Prozent fast erreicht. Der Wert gibt Aufschluss darüber, dass keine Regelungslücken bestehen. Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung“ (DA Fibu) der Stadt Wegberg vom 08. November 2007 in der Fassung vom 04. November 2013 aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der Dienstanweisung aus.

Nach § 2 DA Fibu gilt die DA für den gesamten Geschäftsbereich der Finanzbuchhaltung. Da in der DA aber zahlreiche Regelungen enthalten sind, die die Fachbereiche betreffen, sollte der Geltungsbereich auf die gesamte Kernverwaltung der Stadt Wegberg ausgeweitet werden.

Nach § 11 DA Fibu werden die Bearbeitungsregeln für Kleinbeträge vom Kämmerer auf Vorschlag der Leitung der Finanzbuchhaltung bestimmt. Nach Ziffer 7 der „Dienstanweisung zur Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen“ (DA Stundung) der Stadt Wegberg vom 04. November 2013 ist eine Kleinbetragsgrenze für die Festsetzung, Nachforderung und Vollstreckung von Forderungen festgelegt.

→ Empfehlung

Zur Vereinheitlichung sollte in der DA Fibu ein Verweis auf die Regelung in der DA Stundung erfolgen.

Gemäß § 23 Abs. 1 der DA Fibu hat der Kämmerer der Stadt Wegberg die Aufsicht und Kontrolle über die Finanzbuchhaltung. Nach Abs. 2 kann er mindestens einmal jährlich unvermutet prüfen, sofern keine dauernde Überwachung durch die örtliche Rechnungsprüfung stattfindet. Durch die Einrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung ist diese gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW für die dauernde Überwachung und unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung verantwortlich. Die Zuständigkeit des Kämmerers für die Prüfung entfällt, er behält die Aufsicht und Kontrolle.

→ Empfehlung

Die Regelung über die Durchführung der örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung sollte korrigiert werden.

Aufrechnungen werden bei der Stadt Wegberg in der Praxis eingesetzt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Kunden erklärt. Dazu gibt es gesonderte Anschreiben.

→ Empfehlung

Der Vollständigkeit halber sollte das Instrument der Aufrechnung mit in die Dienstanweisung aufgenommen werden, insbesondere Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Wegberg mit dem Erfüllungsgrad von 85 Prozent ebenfalls einen positiven Wert, der nur vier Prozent unter dem Maximum von 89 Prozent liegt. Dieses positive Ergebnis konnte im Wesentlichen dadurch erzielt werden, dass die Arbeitsabläufe

der Zahlungsabwicklung gut strukturiert sind. Lediglich einzelne Felder können noch verbessert werden.

Einmal monatlich erfolgt ein Mahnlauf, der etwa 14 Tage nach Fälligkeit erfolgt. Anschließend erfolgt nach einem Monat die Abgabe an die Vollstreckung. Von dort wird dann eine Vollstreckungsvorankündigung versendet, bevor wiederum einen Monat später der Vollstreckungsauftrag ausgedruckt wird.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wegberg sollte prüfen, ob das Verfahren insgesamt gestrafft werden kann. Die Frist nach Fälligkeit könnte auf sieben Tage reduziert werden, der Mahnlauf könnte vierzehntägig erfolgen, die Abgabe an die Vollstreckung ebenfalls.

Mahnsperrungen werden auf Antrag des Fachbereichs mit Fristbenennung durch die Zahlungsabwicklung gesetzt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wegberg sollte die bestehenden Regelungen zu Mahnsperrungen schriftlich fixieren.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft, in Wegberg wurde sie bisher teilweise umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst abzunehmen, wird bisher nicht genutzt. Zwar besteht ein Optionsrecht im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW). Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Vorteil der Selbstabnahme liegt jedoch darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdberichten vermeidet. Somit sind für den Aufwand für die Selbstabnahme keine wesentlichen Mehrarbeitszeiten zu erwarten, da bei der Fremdadnahme die Versendung sowie die Auswertung zu berücksichtigen ist.

Vor allem aber wurde bislang darauf verzichtet, einen Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Die Eintragung durch den Gerichtsvollzieher kann dies nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Damit verzichtete die Stadt Wegberg auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchsetzen zu können. Seit der Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 nutzt die Stadt Wegberg diese Möglichkeit auch.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Wegberg 33 Prozent. Der Mittelwert liegt bei 25 Prozent.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Darauf basierend ist z. B. ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen, um u. a. den Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüfen zu können sowie Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Zur Zeit erfolgen in Wegberg Quartalsberichte an die Kämmerin über offene Posten und erledigte Vollstreckungen.

→ **Empfehlung**

Diese Berichte sollten auch dem Verwaltungsvorstand zur Verfügung gestellt werden, damit die Möglichkeit besteht, Zielwerte vorzugeben und zu überprüfen.

In verschiedenen Bereichen im Haushaltsplan sind bereits Kennzahlen hinterlegt. Im Bereich Zahlungsabwicklung und Vollstreckung ist dies bislang nicht der Fall.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wegberg sollte prüfen, ob einzelne Kennzahlen aus diesem Bericht im Haushaltsplan weitergeführt werden.

Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die GPA NRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwendet sie die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 1,75 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,13 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2015 ein Wert von 0,63 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Wegberg nur neun Prozent über dem interkommunalen Minimum.

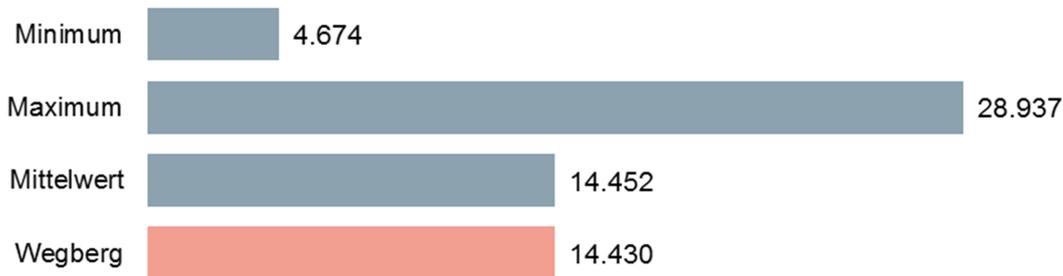
³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

In 2014 waren es noch 2,13 Stellen. In 2016 werden es 2,02 Stellen sein. Daraus ergibt sich dann noch ein Wert von 0,73 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (23.376 in 2015) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (1,62 in 2015) ergibt sich ein Wert von 14.430 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Wegberg wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2015



Wegberg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
14.430	11.336	14.336	16.426	41

Mit diesem Wert liegt die Zahlungsabwicklung Wegberg auf der Höhe des Mittelwertes.

Der Wert bezogen auf die Einwohner mit 8.449 je 10.000 Einwohner tendiert dagegen Richtung Minimum mit 7.276. Dieser Wert deutet auf einen hohen Grad an Abbuchern hin. Nach Angaben der Stadt Wegberg wird ständig, auch in der Vollstreckung auf die Möglichkeit der Abbuchung hingewiesen.

In der Stadt Wegberg liegt der Abbucheranteil bei 69 Prozent. Daraus resultiert ein zeitlicher Aufwand für die Pflege der SEPA-Lastschriftmandate. Die Zahl der Lastschriftabbuchungen liegt in Wegberg bei etwa 51.000. Den Abbuchungen liegen etwa 14.000 SEPA-Lastschriftmandate zugrunde.

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 4,90 Euro. Damit positioniert sich die Zahlungsabwicklung Wegberg wie folgt:

Aufwendungen je Einzahlung in Euro 2015

Wegberg	Minimum	Maximum	Mittelwert
4,90	2,54	13,25	5,34

Wesentlich für die personelle Besetzung in der Zahlungsabwicklung i. e. S. ist der Anteil der automatisiert zuordenbaren Einzahlungen. Dieser liegt in der Zahlungsabwicklung Wegberg bei 79 Prozent und damit auf Höhe des dritten Quartils mit 78 Prozent.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Die meisten manuell zu bearbeitenden Ein- und auch Auszahlungen müssen dann in die Klärung. So lagen zum Zeitpunkt der Prüfung 38 ungeklärte Einzahlungen (UZE) und vier ungeklärte Auszahlungen (UZA) für die Stadt Wegberg vor.

Um zu verdeutlichen, wie die Zahl der UZE für die Zahlungsabwicklung Wegberg einzuordnen ist, wurden die UZE den Einzahlungen gegenübergestellt.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen

Wegberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
16,3	0,2	415,0	48,7	10,2	20,3	41,4	40

Insgesamt liegt der Anteil UZE positiv niedrig. Wichtiger ist jedoch das Alter der UZE. Lediglich 14 der UZE sind älter als ein Monat. Bei mehreren der älteren UZE fehlt die Anordnung der fachlich zuständigen Organisationseinheit. Die Zahlungsabwicklung ist hier auf die Mithilfe der Fachbereiche angewiesen.

→ Empfehlung

Sofern eine Bearbeitung des Fachbereichs nicht zeitnah erfolgt, sollte eine Erinnerung auf dem Dienstweg erfolgen.

Auch die Zahl und das Alter der UZA sind in Wegberg positiv niedrig. Allerdings ist eine der vier UZA tatsächlich eine Auszahlung, die nach Anweisung des Fachbereichs durch die Stadtkasse durchgeführt wurde. Zur Skontowahrung erfolgte die Zahlung an die Firma am 20. Juni 2016.

Unbefriedigend bleibt, dass zum Zeitpunkt der Prüfung die Anordnung immer noch nicht vorlag. Erst auf Anforderung der GPA NRW wurde sie vorgelegt.

→ Empfehlung

Die Stadt Wegberg sollte dieses Verfahren überdenken. Nach der Dienstanweisung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einzuhalten.

Mahnläufe

Der letzte betrachtete Aufgabenblock der Zahlungsabwicklung i. e. S. ist das Mahnverfahren. Die Stadt Wegberg hat 2015 für ihre eigenen Forderungen 4.808 Mahnungen versendet. Das entspricht einer Quote von 1.738 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Wegberg damit sechs Prozent oberhalb des Mittelwertes mit 1.634 Mahnungen. Auffällig ist, dass der Anteil der Mahnungen an den Einzahlungen mit 20,6 Prozent landesweit das Maximum darstellt. Das lag bisher bei 20 Prozent.

Für die weitere Bearbeitung ist wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, d. h. der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist: Die Mahnungen haben in der Zahlungsabwicklung Wegberg eine Erfolgsquote von 55 Prozent. Damit liegt die Zahlungsabwicklung am Mittelwert von 56 Prozent.

Nach der Abgabe an die Vollstreckung erfolgt dann eine Vollstreckungsvorankündigung. Eine Auswertung über den Erfolg führt die Stadt Wegberg bisher nicht.

→ **Empfehlung**

Die GPA NRW empfiehlt, den Erfolg der Vollstreckungsvorankündigung zu messen, um dann zu entscheiden, ob dieses Instrument auch weiterhin genutzt wird.

Gesamtbetrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung positiv fünf Prozent unter dem Maximalwert,
- Personalquote nur leicht über dem Minimalwert, Leistungskennzahl am Mittelwert,
- Aufwendungen je Einzahlung unter dem Mittelwert,
- UZE/UZA positiv unter dem Median, Mitarbeit Fachbereiche verbesserbar,
- Mahnquote je Einwohner hoch, Anteil Mahnungen an Buchungsposten Einzahlung Maximalwert, Mahnquote am Mittelwert,
- Keine Auswertung Erfolgsquote Vollstreckungsvorankündigung.

Vollstreckung

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Wegberg verwendet wie viele andere Kommunen eine Vollstreckungssoftware.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Wegberg werden mit 2,19 Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,13 Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2015 ein Wert von 0,79 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Wegberg 20 Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert.

Für 2014 waren 2,46 Stellen und für 2016 2,60 Stellen zu berücksichtigen. Für 2016 ergibt sich dann ein Wert von 0,94 Stellen je 10.000 Einwohner.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Wegberg ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2014	2015	2016
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	1.823	1.888	2.085
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	861	1.082	1.149
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	2.069	2.140	
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	1.002	1.322	
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	2.004	1.943	
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	781	1.255	
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	273	289	

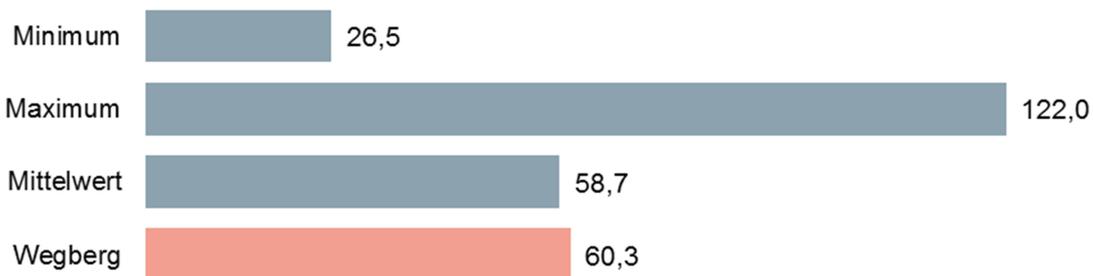
Sichtbar ist, dass sowohl die eigenen Vollstreckungsforderungen als auch die Amtshilfeersuchen Dritter eine steigende Tendenz haben.

Ebenfalls wird deutlich, dass die im Jahresverlauf erhaltenen Amtshilfeersuchen von Dritten um 32 Prozent gestiegen sind. Hauptsächlich hierfür sind die Forderungen der Behörden ohne eigene Vollstreckung wie ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice GmbH nach § 4 der Ausführungsverordnung zum VwVG NRW. Diese sind von 389 in 2014 auf 574 in 2015 gestiegen.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit die Personal- und Sachauszahlungen der Kommune für die Vollstreckung von den Einzahlungen aus den Nebenforderungen gedeckt werden. In Wegberg stehen 2015 dem Ressourceneinsatz (Personal- und Sachauszahlungen, Vollstreckungsvergütung) von 149.292 Euro Einzahlungen aus Nebenforderungen sowie Kostenbeiträge von Dritten in Höhe von 89.963 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 60,3 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Wegberg folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2015



Wegberg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
60,3	49,5	57,3	67,8	42

Der Deckungsgrad Vollstreckung wird von der Struktur der Einzahlungen auf Nebenforderungen beeinflusst. Aus den einzelnen Elementen wie Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen kann abgelesen werden, ob die Vollstreckung alle Nebenforderungen realisiert oder ob die Kommune eher bereit ist, darauf zu verzichten, sofern die Hauptforderung erledigt wurde.

In Wegberg sind die Säumniszuschläge mit einem Anteil an den gesamten realisierten Nebenforderungen von 12,2 Prozent. auffällig. Der Mittelwert liegt hier bei 27,3 Prozent. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass im Regelfall keine Weiterberechnung erfolgt. Grundsätzlich ist die Weiterberechnung der Säumniszuschläge jedoch im Ermessen der Kommune.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Wegberg sollte vor dem jeweiligen Tätigwerden die Säumniszuschläge für jede Vollstreckungsforderung berechnen.

Auch die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liefern einen Hinweis darauf, ob bei der Realisierung der Nebenforderungen Verbesserungsbedarf besteht.

Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung in Euro 2015

Wegberg	Minimum	Maximum	Mittelwert
37.251	14.844	107.145	39.299

Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegen etwa fünf Prozent unterhalb des Mittelwertes. Eine konsequentere Berücksichtigung der Säumniszuschläge kann das Ergebnis positiv beeinflussen.

Im Zusammenhang mit der Vollstreckungsvergütung wird auf den Bericht über die überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung Wegberg im Juni 2008 verwiesen. Dabei wurde auf den Wandel in der Arbeit der Vollziehungskräfte im Außendienst eingegangen, der vor allem durch die Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs geprägt ist. So ist davon auszugehen, dass die Einnahmen deutlich gesteigert werden können, sofern die überwiesenen Beträge ebenfalls in die Abrechnung mit übernommen werden. Dabei ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass tatsächlich nur die aufgrund des Tätigwerdens der Vollziehungskräfte überwiesenen Beträge Berücksichtigung finden. Die überwiesenen Vollstreckungsforderungen werden nach wie vor nicht in der Abrechnung berücksichtigt.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Zu den eigenen Forderungen zählen auch die an andere Kommunen gerichteten Amtshilfeersuchen. Im Jahr 2015 hat Wegberg 289 der eigenen Forderungen als Amtshilfen versendet. Dies entspricht einem Anteil von 13,5 Prozent. Dieser Wert bildet das erste Quartil und ist positiv niedrig. Damit ist Wegberg nicht mehr so abhängig von der Bearbeitungsweise der jeweils er-suchten Kommune.

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

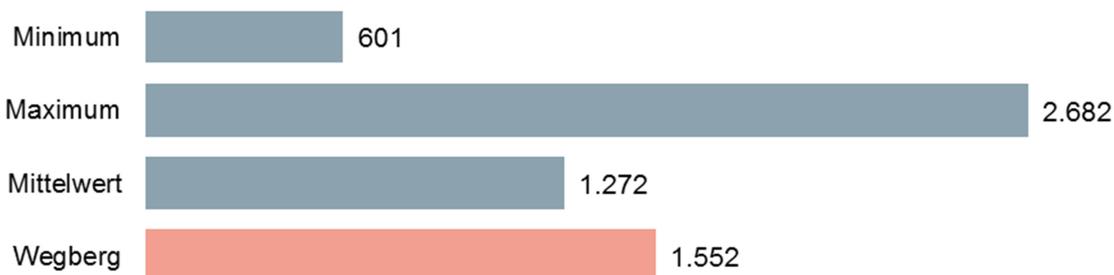
Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Wegberg:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2014	2015	2016
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	1.151	1.442	1.309
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.317	1.681	
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.194	1.552	

Die abgewickelten Vollstreckungsforderungen sind die Grundlage für die folgende Leistungskennzahl:

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2015



Wegberg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.552	905	1.150	1.555	38

Die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle in der Vollstreckung lagen 2015 auf der Höhe des dritten Quartils. Gegenüber dem Vorjahr war eine deutliche Steigerung erkennbar.

Die Arbeitsbelastung in der Vollstreckung hängt auch von den bestehenden Forderungen ab. Hier positioniert sich Wegberg wie folgt:

Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2016

Wegberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.309	273	2.984	1.043	627	940	1.357	37

Die Belastungsquote aus den bestehenden Vollstreckungsforderungen liegt nur 3,5 Prozent unter dem dritten Quartil und damit hoch. Das bedeutet, dass die bestehenden Vollstreckungs-

forderungen je Vollzeit-Stelle fast in der Größenordnung einer Jahresleistung einer Vollziehungskraft in Wegberg liegen.

Die Belastungsquote wird wesentlich durch die tatsächlich besetzten Stellen beeinflusst. Sofern Ausfallzeiten in größerem Ausmaß bestehen, werden diese mitberücksichtigt. Die Entwicklung zeigt die nachfolgende Tabelle.

Entwicklung der Stellen und der Vollstreckungsforderungen im Zeitverlauf

	2014	2015	2016
Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung	2,33	2,06	2,47
zum 01. Januar bestehende Vollstreckungsforderungen	2.684	2.970	3.234
bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	1.151	1.442	1.309

Eine bedarfsgerechte Stellenausstattung in der Vollstreckung hängt auch ab von den im Verlauf des Jahres entstandenen, d. h. neuen Vollstreckungsforderungen.

Entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2015

Wegberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.681	598	2.790	1.357	1.002	1.270	1.599	38

Die neu entstandenen Vollstreckungsforderungen liegen um fünf Prozent oberhalb des dritten Quartils und damit hoch. Auch bei dieser Betrachtung darf die jeweils aktuelle Stellensituation nicht außer Acht bleiben. Die gleiche Zahl an neuen Vollstreckungsforderungen (3.462) würde im Jahr 2016 je Stelle einen Wert von 1.402 Vf bedeuten.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Die Kennzahl „Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung“ berechnet die GPA NRW wie folgt: Die Personal- und Sachaufwendungen für die Vollstreckungsforderungen teilen wir durch die Anzahl der erledigten Vollstreckungsforderungen 2015. Dabei kann die Erledigung sowohl durch Zahlung als auch durch Niederschlagung, Rücknahme oder Rückgabe erfolgt sein.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2015

Wegberg	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
46,57	30,18	116,47	62,45	46,42	59,93	77,96	38

Die Aufwendungen liegen positiv niedrig auf der Höhe des ersten Quartils.

Gesamtbetrachtung Vollstreckung

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Personalquote unterdurchschnittlich, Leistungskennzahl am positiv am dritten Quartil,
- Deckungsgrad Vollstreckung positiv über Mittelwert,
- realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle unter dem Mittelwert, keine Weiterberechnung Säumniszuschläge,
- Amtshilfeersuchen an andere Kommunen positiv niedrig am ersten Quartil,
- bestehende Vollstreckungsforderungen nahe am dritten Quartil, neue Vollstreckungsforderungen über dem dritten Quartil,
- Aufwendungen je erledigte Vollstreckungsforderung positiv am ersten Quartil.

Herne, den 13. September 2016

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, DA Fibu vom 08.11.2007 in der Fassung vom 04.11.2013
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 8 Abs. 1 DA Fibu
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 8 Abs. 2 DA Fibu, speziell § 21 Abs. 1 DA Fibu Leitung Fibu, Anlage § 18 Abs. 6 DA Fibu, zurzeit in Vertretung Verantwortliche für ZA in Absprache mit Kämmerin
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, allgemein § 11 DA Fibu, aber speziell Ziffer 7 DA Stundung
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, DA Stundung vom 04.11.2013
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 3 Abs. 1 und 4 DA Fibu
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 14 DA Fibu mit Einbindung regio it
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 9 Abs. 2 DA Fibu für Bargeld und § 20 Abs. 4 DA Fibu V-Schecks
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 7 Abs. 5 DA Fibu i. V. m. DA Handkassen vom 01.04.2008
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 22 DA Fibu

11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 23 Abs. 3 DA Fibu
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, aber § 23 Abs. 2 Satz 1 DA Fibu Kämmerer kann unvermutet prüfen.
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	DA Archiv vom 01.02.2009, nach Buchung werden die Anordnungen und Belege eingescannt und nach dem Jahresabschluss vernichtet.
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Aufrechnungen werden regelmäßig durchgeführt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt, nur nicht schriftlich geregelt
Punktzahl Ordnungsmäßigkeit					69	72	
Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent					96		

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	S-Firm ist im Einsatz
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 6 Abs. 4 DA Fibu
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	ja, § 6 Abs. 4 DA Fibu, einmal im Monat wird gemahnt, ca. 14 Tage nach Fälligkeit, nach einem Monat Abgabe an Vollstreckung
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Fachamt beantragt schriftlich mit Frist, Eintragung durch Zahlungsabwicklung, nicht schriftlich geregelt
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, DA VZB vom 25.02.2008
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 7 DA VZB
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	nein, bisher nicht, aber über GV
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein, bisher nicht, aber über GV

24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, DA Stundung
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, Ziffer 5 DA Stundung
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	nein, aber Verfügung vom 20.12.2010, zuständig Steueramt
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, Vermerk Wertberichtigung vom 31.08.2015
Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik					61	72	
Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik					85		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Quartalsberichte an die Kämmerin über offene Posten und erledigte Vollstreckungen
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	ansatzweise im Haushaltsplan, noch keine Kennzahlen für Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling					4	12	
Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling					33		
Gesamtauswertung							
Punktzahl gesamt					134	156	
Erfüllungsgrad gesamt					86		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de